

## HAUSORDNUNG

### § 1 Fahrzeuge und Stellplätze

- (1) Fahrräder, motorisierte Zweiräder und Autos sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Fahrräder dürfen auf dem Schulgelände grundsätzlich nur geschoben werden. Die Parkplätze und Fahrradabstellplätze gehören nicht zum Pausenhof und dürfen wegen der damit verbundenen Verletzungsgefahr nicht als Spielfläche genutzt werden.
- (2) Die Schüler und Schülerinnen dürfen den Fahrradkäfig nur betreten, um ihre Fahrräder vor Unterrichtsbeginn dort einzustellen und bei Unterrichtsschluss abzuholen.
- (3) Roller und dergleichen müssen im Fahrradkäfig an der dafür bestimmten Stelle abgestellt werden.

### § 2 Befahren des Geländes

Das Befahren der Auffahrt ist zwischen 7.00 und 16.00 Uhr nur Beschäftigten der BSB sowie Schülerinnen und Schülern des IKG gestattet. Eine Geschwindigkeit von max. 10 km/h darf nicht überschritten werden.

### § 3 Schnee

Das Schneeballwerfen und "Einseifen" sowie der Bau von Rutschbahnen und dergleichen ist grundsätzlich wegen der damit verbundenen Unfallgefahr untersagt.

### § 4 Reinigung

- (1) Jeder hat dafür zu sorgen, dass in die dafür aufgestellten Behälter geworfen werden. Dabei ist besonders auf die richtige Mülltrennung zu achten. Grobe Verschmutzungen müssen vom Verursacher sofort beseitigt werden. Nötigenfalls wird die Reinigung auf Kosten des Verursachers in Auftrag gegeben.
- (2) Für die Reinhaltung der Lern- und Fachräume ist prinzipiell diejenige Lehrkraft verantwortlich, unter deren Leitung der Raum genutzt wird. Diese organisiert einen Fegedienst, der die Müllbeseitigung, das Ausfegen und die Tafelreinigung vornimmt. Von der Lerngruppe, die als jeweils letzte des Tages den Raum nutzt, werden die Stühle auf die Tische gestellt.

### § 5 Umwelt

Unsere natürliche Umwelt soll nicht unnötig belastet werden.

- (1) Bei ausreichendem Tageslicht soll nach Möglichkeit auf elektrisches Licht verzichtet werden.
- (2) Unnötiges Heizen ist zu vermeiden. Während geheizt wird, sollte nur kurzzeitig gelüftet werden.
- (3) Fenster und Türen sind nach Unterrichtsschluss zu verschließen und das Licht ist zu löschen.

### § 6 Aufenthalt in Pausen und Freistunden

- (1) Die Schüler nutzen in den Pausen die Pausenhöfe, die Pausenhalle, den Essraum, die Aktive Pause, den Oberstufenaufenthaltsraum (Kl. 10-12) und mit Betreuung Bookmark (Kl. 5-9) und das Selbstlernzentrum (Kl. 10-12).
- (2) Der Aufenthalt ist bis auf Widerruf in den Fluren der Gebäude gestattet. Der Aufenthalt hinter Rauchschutztüren ist verboten.

- (3) Während der Pausen ist in den Räumen für ausreichende Belüftung zu sorgen. Hierbei soll §5 beachtet werden.
- (4) Die Schüler stellen im Hauptgebäude ihre Taschen an der lernraumseitigen Rauchschutzwand ab. Im Fachraumgebäude sind die Taschen so an die Brüstung des Treppenhauses zu stellen, dass die Zugänge der Treppen frei bleiben.
- (5) Schüler dürfen in den Lernräumen des Lehrers bleiben, wenn er sie in dieser Zeit selber beaufsichtigt. Ansonsten stehen die Aufsicht führenden Lehrer als Ansprechpartner in den ausgewiesenen Bereichen zur Verfügung.
- (6) Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe dürfen aus versicherungstechnischen Gründen das Schulgelände bis zum Ende ihres Schultages nicht verlassen.
- (7) Die Pausenaktivitäten sind so zu gestalten, dass Unbeteiligte nicht gestört werden.

## § 7 Elektronische Medien

### Präambel

Die Schule gibt sich für den Umgang mit mobilen Endgeräten die folgende Nutzungsordnung. Sie soll einen verantwortungsbewussten Umgang mit diesen Geräten fördern, indem diese einerseits den Unterrichtsalltag unterstützen, andererseits aber auch die Konzentration auf das Lernen und ein gutes soziales Miteinander ermöglichen. Die Nutzung mobiler Endgeräte ist nur unter Einhaltung der folgenden Vorgaben zulässig. Sie ist Bestandteil der Schulordnung des IKG.

### I. Jahrgänge 5-9

1. Auf dem gesamten Schulgelände gilt für die Jahrgänge 5-9 ein generelles Nutzungsverbot für mobile Endgeräte, sowohl in den Gebäuden als auch auf dem Außengelände. Mobile Endgeräte und Unterhaltungselektronik wie z.B. Spielekonsolen müssen beim Betreten des Schulgeländes und während der gesamten Kernunterrichtszeit (1.-9. Stunde) ausgeschaltet im Schulranzen verwahrt werden. Eine bloße Stummschaltung reicht nicht aus.
2. Die Nutzung mobiler Endgeräte im Unterricht ist möglich, sofern die unterrichtende Lehrkraft dies gestattet.
3. Das Medienkonzept der Tabletjahrgänge wird durch diese Nutzungsordnung in keiner Weise beeinträchtigt.

### II. Jahrgänge 10-12

1. Den Schülerinnen und Schülern der Jahrgänge 10-12 ist die Nutzung mobiler Endgeräte außerhalb des Unterrichts ausschließlich im Fachraumgebäude gestattet.
2. Darüber hinaus ist die Nutzung für das eigenverantwortliche Arbeiten (EVA) mit mobilen Endgeräten während der Unterrichtszeit auch in der Aula gestattet.
3. In den Pausen ist die Nutzung mobiler Endgeräte für die betreffenden Jahrgänge nur im Fachraumgebäude, nicht in der Aula, zulässig.

### III. Ausnahmen

1. Notfälle: Die Nutzung eines mobilen Endgerätes ist ohne Erlaubnis in einem Notfall gestattet, der das Wählen der Nummern 110 oder 112 erfordert.
2. Die Nutzung ist weiterhin in besonderen Fällen gestattet, sofern eine Lehrkraft sie genehmigt.
3. Wenn eine Lehrkraft mobile Endgeräte in ihren Unterricht integriert, kann sie deren Nutzung freigeben.

4. Anträge auf eine besonders begründete Ausnahme, z. B. Schulsanitäter oder für medizinische Notwendigkeiten, können über das Sekretariat gestellt werden.
5. Absatz I und Absatz II gelten grundsätzlich auch auf Schulausflügen und Klassenfahrten. Eine Lehrkraft kann aber eine private Nutzung genehmigen.
6. Wenn die Nutzung digitaler Endgeräte nach III, 5 ausnahmsweise erlaubt ist, gelten dabei trotzdem die folgenden Einschränkungen:
7. Die Nutzung ist ausschließlich für schulische Zwecke gestattet. Eine private Nutzung ist ohne Genehmigung durch die Lehrkraft nicht erlaubt.
8. Es dürfen keine Audio-, Foto- oder Videoaufnahmen ohne ausdrückliche Genehmigung einer Lehrkraft vorgenommen werden. Das Gleiche gilt für die Verarbeitung jeglicher personenbezogenen Daten.
9. Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen oder Verleumdungen per digitalem Endgerät sind untersagt. Sie können neben einem längerfristigen Nutzungsverbot unter Umständen auch zivil- oder sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

#### **IV. Kontrolle**

1. Die Lehrkräfte sind berechtigt, die Einhaltung dieser Regelungen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht zu überprüfen und bei unberechtigter Nutzung das mobile Endgerät einzuziehen. Dabei gilt: Wer sein mobiles Endgerät aus der Tasche nimmt, trägt die private Haftung. Dies gilt auch im Fall einer Einziehung des Geräts.
2. Beim erstmaligen Verstoß kann der Schüler/die Schülerin das Gerät nach der letzten Unterrichtsstunde im Schulbüro abholen. Bei wiederholtem Verstoß muss das Gerät von einer sorgeberechtigten Person persönlich abgeholt werden.

#### **§ 8 Rauchen, Alkohol, Waffen**

Gemäß § 10 Jugendschutzgesetz sowie §31 Hamburgisches Schulgesetz ist

- (1) Jugendlichen unter 18 Jahren das Rauchen grundsätzlich untersagt.
- (2) des Rauchen auf dem Schulgelände verboten,
- (3) Das Mitführen von unerlaubten Betäubungsmitteln und alkoholischen Getränken auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten, dies schließt deren Konsum ein,
- (4) das Mitführen und der Gebrauch von Waffen und solchen Gegenständen, die ihrer Art und den Umständen nach als Angriffs- oder Verteidigungsmittel mitgeführt werden, verboten.  
Dasselbe gilt für Gegenstände, die ihrer Art oder den Umständen nach zum Zwecke der Beschädigung von Gegenständen oder der Gebäude mitgeführt werden (z. B. Feuerzeuge und ähnliches).
- (5) Darüber hinaus ist das Mitführen und/oder der Konsum von legalen Suchtmitteln oder Drogen (z.B. E-Zigaretten oder E-Shishas) nicht gestattet.

#### **§ 9 Fachräume und Geräte**

- (1) Für Schülerinnen und Schüler ist der Aufenthalt in den Fach- und Sammlungsräumen nur unter Aufsicht und unter Beachtung- der Verhaltens- und Sicherheitsregeln zulässig.
- (2) Die betreffende Fachlehrkraft gibt zu Anfang des Schuljahres eine allgemeine Sicherheitseinweisung. Auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ist zu achten.
- (3) In den Fachräumen ist der Verzehr von Nahrungsmitteln grundsätzlich untersagt.

#### **§ 10 Besucher**

Besucherinnen und Besucher der Schule müssen sich nach Betreten des Schulgeländes unverzüglich im Schulbüro anmelden.

### **§ 11 Verstöße**

Bei Verstößen gegen die Hausordnung muss mit einer Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahme nach § 49 HmbSG gerechnet werden.

### **§ 12 Kenntnisnahme**

Schülerinnen und Schüler sowie deren Sorgeberechtigte erhalten mit ihrer Anmeldung am IKG eine Abschrift dieser Hausordnung und Bestätigen schriftlich die Kenntnisnahme ihres Inhaltes.

Diese Hausordnung tritt Beschluss der Schulkonferenz vom 24.06.2015 mit Beginn des Schuljahres 2015/16 in Kraft.